



# MARKTGEMEINDEAMT PRAM

pol. Bezirk Grieskirchen  
Marktstraße 1  
4742 Pram

Tel: 07736 / 6255-13  
www.pram.at  
Email: Gemeinde@Pram.at  
Bearbeiter: AL

## Kundmachung Hundeabgabenordnung 2025

Im Sinne des § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Pram in seiner am 12. Dezember 2024 abgehaltenen öffentlichen Sitzung, die Hundeabgabenordnung ab 1. Jänner 2025 beschlossen hat. Die Kundmachung ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde unter [www.pram.at](http://www.pram.at) abrufbar.

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram vom 12. Dezember 2024 mit der eine

### Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und der §§ 15f des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

#### § 2

##### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 30,00
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 50,00

#### § 3

##### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

#### § 4

##### Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

#### § 5

##### Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 i.d.g.F. anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., anzuwenden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Katharina Zauner



angeschlagen am: 12.12. 2024  
abgenommen am: 31.12. 2024